Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

- Feuerwehrzweckverband Südlicher Breisgau –

Nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 BGl S. 408, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2023 (GBl. S. 137, 142) wurde in der Verbandsversammlung am 17.05.2024 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 12. Dezember 2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind

a) die Gemeinde Au,
b) die Stadt Bad Krozingen,
c) die Gemeinde Bollschweil,
d) die Gemeinde Ehrenkirchen,
e) die Gemeinde Hartheim am Rhein,
f) die Gemeinde Münstertal/Schwarzwald,
g) die Gemeinde Sölden.

Die Verbandsmitglieder stimmen bereits jetzt zu, dass weitere Gemeinden dem Verband beitreten können.

Artikel 2

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Verbands haben folgende Stimmen:

• Gemeinde Au	2 Stimmen
• Stadt Bad Krozingen	23 Stimmen
• Gemeinde Bollschweil	3 Stimmen
• Gemeinde Ehrenkirchen	8 Stimmen

- Gemeinde Hartheim am Rhein 6 Stimmen
- Gemeinde Münstertal/Schwarzwald 6 Stimmen
- Gemeinde Sölden 2 Stimmen

Artikel 3

Die Anlage 2 zu § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 2 zu § 3 Abs. 1: Übertragung der Aufgaben durch die Mitgliedsgemeinden

Die Mitgliedsgemeinden übertragen die in Anlage 1 genannten Aufgaben in nachfolgendem Umfang auf den Verband

Aufgabe nach Anlage 1	Au	Bad Krozingen	Ehren-kirchen	Hartheim	Münster-tal	Bollsch-weil	Sölden
1	X	X	X	X	X	X	X
2	X	X	X	X	X	X	X
3	X	X	X	X	X	X	X
4	X	X	-/-	X	X	X	X
5	X	X	X	X	X	X	X
6	X	X	X	X	X	X	X
7	X	X	X	X	X	X	X
8	X	X	X	X	X	X	X
9	X	X	X	X	X	X	X
10	X	X	X	X	X	X	X
11	X	X	X	X	X	X	X
12	Überörtliche Aufgabe aller Mitgliedsgemeinden						

Artikel 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2024 in Kraft.

Ehrenkirchen, den 17. Mai 2024

Breig
Verbandsvorsitzender

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

signiert | Christoph Blattmann | 22.08.2024